



Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Bahnäcker IV“

Der Gemeinderat Otzing hat in seiner Sitzung vom 08.02.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Bahnäcker IV“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Bahnäcker IV“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, Zimmer 21/I Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.


Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberpörling, 22.02.2018

Gemeinde Otzing


.....
Bauer, 2. Bürgermeister



angeheftet am: 22.02.2018
abgenommen am:



Bekanntmachung
über die
Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Otzing durch Deckblatt Nr. 14
„SO Photovoltaik Bahnäcker IV“

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Otzing durch Deckblatt Nr. 14 „SO Photovoltaik Bahnäcker IV“ in der Fassung vom 08.02.2018 wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 21.02.2018 Az: 40-15-2018-BL genehmigt.

Das Flächennutzungsplandeckblatt Nr. 14 liegt ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, ZiNr. 21/I. Stock während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Niederpörling, 22.02.2018

Gemeinde Otzing

Bauer
2. Bürgermeister



angeheftet am: 22.02.2018

abgenommen am: